

# **Satzung**

## **§ 1**

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis zur Förderung des Heimatnaturgartens Weißenfels e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenfels.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Heimatnaturgartens Weißenfels sowie der Heimatnaturgarten Weißenfels gGmbH, insbesondere die Unterhaltung und Pflege seiner Anlagen und Einrichtungen sowie deren Ausbau und die Heimat- und Brauchtumspflege.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der gGmbH

- in der Öffentlichkeit für den Erhalt und den weiteren Ausbau des Heimatnaturgartens werben;
- in engem Zusammenwirken mit der Leitung des Heimatnaturgartens den Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes propagieren und Maßnahmen hierfür auch finanziell unterstützen;
- der Leitung des Heimatnaturgartens durch Anerkennung, Wünsche und Kritik Unterstützung geben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4**

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein sowie durch Ausschluss bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder von zusätzlichen Spenden 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss ist erst zulässig, wenn dem Mitglied diese Maßnahme schriftlich angedroht ist und darf erst 2 Monate nach Absendung dieses Androhungsschreibens gefasst werden.
5. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat die Sache dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 5**

### Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben im Sinne des Satzungszweckes, die durch vorhandene Finanzmittel und Spenden nicht verwirklicht werden können, der Vorstand zu zusätzlichen Spenden aufrufen.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeitrag werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Zusätzliche Spenden werden jeweils im Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und zusätzlichen Spenden befreit.

4. Der Vorstand kann erforderlichenfalls in Härtefällen die Jahresbeiträge und zusätzliche Spenden ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins kostenfrei Teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall (z.B. bei Ausflügen und sonstigen kostenverursachenden Veranstaltungen) eine Kostenbeteiligung vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vergünstigungen für den Besuch des Heimatnaturgartens und seiner Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, die zwischen dem Vorstand der Gemeinschaft und der Leitung des Heimatnaturgartens vereinbart wurden.

## **§ 7**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird jeweils durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts sowie die Buchführung;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  
4. In Angelegenheiten, die zu einer Belastung des Vereins von mehr als 10 % der im Haushaltsplan festgelegten Ausgaben im Einzelfall führen sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.
  
5. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 2.000,00 DM (1.000,00 €) im Einzelfall. Bei Spenden, die über diesen Wert hinausgehen, ist hinsichtlich der Verwendung eine Abstimmung mit der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Spendern sind Bescheinigungen zur möglichen steuerlichen Berücksichtigung vom Vorstand zu erteilen.

## **§ 9**

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der gewählte Vorstand bestimmt die Verteilung der Ämter und Aufgaben selbst. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
  
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Auf dieser ist eine Nachwahl vorzunehmen.

## **§ 10**

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen, es sei denn, dass sämtliche Vorstandsmitglieder auf eine Einberufungsfrist verzichten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder durch Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
4. Über jede Vorstandssitzung und jeden gefassten Beschluss ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11**

### Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von Spenden;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Wahl der Kassenprüfungskommission.
3. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### Einberufung und Beschlussfassung

1. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens Ende März stattzufinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder 10 % der Mitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Ferner kann in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden, über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13**

### Kassenprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Geschäftsjahren eine Kassenprüfungskommission, die aus 3 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfungskommission erteilt gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und schlägt die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 14**

### Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 15**

### Auflösung des Vereins

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Weißenfels, die es im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke für den Tier- und Naturschutz sowie die Heimat- und Brauchtumpflege zu verwenden hat.



**§ 16**

## Satzungsveränderungen

Satzungsveränderungen die aufgrund des Vereinsregisters erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

**§ 17**

## Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Weißenfels.

